



Vorsitzender des Ausschusses für
Kultur und Medien
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl Schultheis MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



25. Februar 2015
Seite 1 von 3

Beschluss zur Digitalen Dividende II

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nachfolgend möchte ich Sie und die Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Medien des Landtags Nordrhein-Westfalen über den folgenden Beschluss informieren, der auf der Sitzung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin am 12. Dezember 2014 getroffen wurde.

1. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen die beiliegenden „Eckpunkte zur Sicherstellung der terrestrischen Fernsehversorgung über DVB-T2 und zur zukünftigen Nutzung der Frequenzen der Digitalen Dividende II für den Breitbandausbau“ zur Kenntnis.
2. Sie erklären sich damit einverstanden, auf der Grundlage der Eckpunkte in einen Prozess zur beschleunigten Vergabe der 700 MHz-Frequenzen (im Frequenzbereich 694 bis 790 MHz) und des L-Bandes (1452 bis 1492 MHz) einzutreten und stimmen der weiteren Durchführung des Frequenzvergabeverfahrens im ersten Halbjahr 2015 zu.
3. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig, dass die für die Zuteilung der unter Ziffer 2 genannten Funkfrequenzen erforderlichen Änderungen in der Frequenzverordnung und im Frequenzplan rechtzeitig herbeizuführen sind. Dabei sind die im Rahmen der

Eckpunkte getroffenen Vereinbarungen zu Grunde zu legen.

Seite 2 von 3

4. Die im Eckpunktepapier aufgeworfenen frequenztechnischen Fragen liegen in der Verantwortung des Bundes und sind in dessen Bereich zu lösen (dies betrifft u. a. die Auslandskoordinierung von Frequenzen, das verfügbare Frequenzspektrum für DVB-T2, drahtlose Produktionsmittel sowie für Sicherheitsdienste BOS).
5. Der Bund sagt zu, bis zum 31. März 2015 den Vereinbarungen in den Eckpunkten entsprechende Richtlinien über die Ausgleichszahlungen für Rundfunk und drahtlose Produktionsmittel vorzulegen.
6. Der Bund sagt zu, möglichst im 1. Halbjahr 2015 Förderrichtlinien zur Nutzung des Bundesanteils aus den Vergabeerlösen vorzulegen.
7. Der Anteil der Länder aus dem Versteigerungserlös der Rundfunkfrequenzen wird auf die einzelnen Länder nach dem Königsteiner Schlüssel umgelegt.

Protokollerklärung des Landes Sachsen-Anhalt:

Sachsen-Anhalt weist ergänzend zu Ziffer 19 der Eckpunkte darauf hin, dass die Sicherstellung der Interessen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) auch den breitbandigen Datenfunk umfassen muss.

Die diesem Beschluss zugrunde liegenden Eckpunkte sind als Anlage beigefügt.

Durch diese Entscheidung ist der Umstieg in der terrestrischen Fernsehversorgung von DVB-T auf dessen Folgestandard DVB-T2 bekräftigt. Im Zuge dieses Technologiewechsels wird das Frequenzband von 694 bis 790 MHz sukzessive durch den Rundfunk geräumt und für die Versorgung mit mobilem Breitband umgewidmet. Um den oft schwierigen

Frequenzverhandlungen mit den westlichen Nachbarstaaten Rechnung zu tragen, wurde die Nummer vier des Beschlusses auf besondere Veranlassung aus Nordrhein-Westfalen gefasst.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Schwall-Düren'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Angelica Schwall-Düren

Anlage

Stand: 11.12.2014

Eckpunkte der Bund-Länder-Einigung zur Sicherstellung der terrestrischen Fernsehversorgung über DVB-T2 und zur zukünftigen Nutzung der Frequenzen der Digitalen Dividende II für den Breitbandausbau

Präambel

Bund und Länder bekennen sich zum Breitbandausbau als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und zu der bestmöglichen Unterstützung privatwirtschaftlicher Aktivitäten. Breitband ist als zentraler Wertschöpfungsmotor Garant für Wachstum und Wohlstand in Deutschland und Voraussetzung dafür, einerseits das Informationsinteresse jedes Einzelnen zu befriedigen sowie andererseits die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu stärken. Bund und Länder verfolgen gemeinsam das Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit mind. 50 Mbit/s bis 2018.

Bund und Länder anerkennen die besondere Bedeutung des Rundfunks für den Erhalt von freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung und Meinungsvielfalt. Sie bekennen sich zum Fortbestand der terrestrischen Verbreitung von Fernseh Rundfunk als Übertragungsweg und fördern diesen durch ihre Unterstützung bei der Einführung von DVB-T2 auf Basis der HEVC-Technik.

Zur Erreichung dieser Ziele verständigen sich Bund und Länder auf die nachfolgenden Eckpunkte:

Gemeinsames Grundverständnis

1. Bund und Länder teilen die Auffassung, dass eine flächendeckende Breitbandversorgung und insbesondere eine rechtzeitige (Erst-)Versorgung sonst schwer zu erschließender ländlicher Räume durch Einbindung funkgestützter Breitbandanbindungen erheblich unterstützt werden.
2. Bund und Länder sind sich einig, die Frequenzen, die infolge der Umstellung von DVB-T auf DVB-T2 vom Rundfunk sukzessive nicht mehr benötigt werden (700 MHz-Frequenzen, sog. Digitale Dividende II), frühestmöglich zur Unterstützung des Breitbandausbaus zur Verfügung zu stellen.
3. Im Interesse sowohl einer frühzeitigen und nachhaltigen Etablierung von DVB-T2 als auch einer zügigen Verbesserung der Breitbandversorgung insbesondere in bislang unversorgten Regionen ist es notwendig, den Umstieg auf DVB-T2 und den Breitbandausbau möglichst schnell und verbraucherfreundlich zu realisieren.
4. Die Interessen der Nutzer drahtloser Produktionsmittel sowie der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind zu wahren.

Erforderliche Frequenzkoordinierungen (In- und Ausland)

5. Für den Umstieg von DVB-T auf DVB-T2 sowie dessen Regelbetrieb sind von der Bundesnetzagentur ausreichend Übertragungskapazitäten zur Verfügung zu stellen. Die Bundesnetzagentur ist deshalb bereits in Gespräche mit den Rundfunkanstalten sowie den ausländischen Frequenzverwaltungen zur Koordinierung der künftigen DVB-T2-Nutzung eingetreten. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Landesmedienanstalten haben Bedenken geäußert, ob die Frequenzkoordinierungen mit dem Ausland rechtzeitig abgeschlossen werden können. Die Bundesnetzagentur sichert zu, diese auszuräumen.
6. Die Bundesnetzagentur wird hierzu auf der Grundlage des von den Ländern vorgelegten Bedarfskonzepts und in enger Abstimmung mit den Ländern und Bedarfsträgern einen (in- und ausländisch) frequenztechnisch koordinierten Umstellungsplan entwickeln, der sowohl ein Freiwerden der 700 MHz-Frequenzen (ca. 240 Frequenzumstellungen in Betrieb befindlicher Sender) ermöglicht als auch dem DVB-T2 Bedarfskonzept der Länder in vollem Umfang Rechnung trägt. Damit sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der private Rundfunk ab Mitte 2016 und der öffentlich-rechtliche Rundfunk ab 2017 mit dem Umstellungsprozess auf DVB-T2 beginnen können und zudem sukzessive ab 2017 die Nutzung der 700 MHz Frequenzen durch den Mobilfunk ermöglicht wird.
7. Die Bundesnetzagentur wird in den etablierten zwischenstaatlichen Gruppen eine schnellstmögliche Optimierung der Nutzungsbedingungen für den mobilen Breitbandzugang in Deutschland sicherstellen, damit die 700 MHz-Frequenzen möglichst ab Mitte 2018 bundesweit für mobiles Breitband genutzt werden können. Der Umstieg auf DVB-T2 und der Regelbetrieb dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Absicherung der Simulcast-Phase für den Übergang DVB-T zu DVB-T2

8. Der Bund sichert zu, dass auf der Basis des Bedarfskonzepts der Länder und der darin festgeschriebenen zeitlichen Dimensionen für die Migration von DVB-T zu DVB-T2 die Möglichkeit einer vorübergehenden Parallelnutzung von DVB-T und DVB-T2 („Simulcast-Phase“) geschaffen wird. Den dadurch erhöhten Frequenzbedarf wird die Bundesnetzagentur im Rahmen der in- und ausländischen Frequenzkoordinierung berücksichtigen.
9. Für eine zeitnahe und nachhaltig erfolgreiche Etablierung von DVB-T2 haben die Länder die Möglichkeit eröffnet, dass die Hauptprogramme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (ARD und ZDF) möglichst von Anbeginn in das Senderbouquet eines Plattformbetriebs eingebunden werden. So soll insbesondere eine Übertragung der Fußball-Europameisterschaft 2016 mit DVB-T2 ermöglicht werden.

Vergabe der 700 MHz-Frequenzen für den Mobilfunk

10. Die Bundesnetzagentur hat auf der Grundlage eines Vorschlags der Länder folgende Versorgungsaufgaben zur Konsultation gestellt:
- a) *„Unter vorrangiger Verwendung des 700 MHz-Frequenzbandes (694-790 MHz) muss eine flächendeckende Breitbandversorgung der Bevölkerung mit mindestens [10 MBit/s] Übertragungsrate im Downstream mit mobilfunkgestützten Übertragungstechnologien sichergestellt werden.*
 - b) *In einem Zeitraum von drei Jahren nach Zuteilung der Frequenzen muss bundesweit eine Abdeckung mit der in Buchstabe a) genannten mobilfunkgestützten Breitbandversorgung von mindestens 98% der Haushalte erreicht werden, in jedem Bundesland aber mindestens 95% sowie in Stadtstaaten 99%. Für die Hauptverkehrswege (Bundesautobahnen, ICE-Strecken) ist eine vollständige Abdeckung sicherzustellen.*
 - c) *Sofern die vorgenannten Ziele drei Jahre nach Zuteilung der Frequenzen nicht erreicht werden, wird den Zuteilungsinhabern jeweils eine Ausbaupflichtung auferlegt, die die vorgenannte Zielerreichung in einer angemessenen Frist gewährleistet.“*

In diesem Zusammenhang hatten die Länder zusätzlich gefordert, dass der Flächendeckungsnachweis über geeignete Simulationsdarstellungen gegenüber der Bundesnetzagentur plausibel und zweifelsfrei zu begründen sowie durch die Bundesnetzagentur durch geeignete Funkmessverfahren zu verifizieren ist.

11. Auf der Grundlage des Konsultationsentwurfs und der hierzu erfolgten Kommentierungen wird die Bundesnetzagentur die Vergabe der Frequenzen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorbereiten, das Benehmen mit dem Beirat über die geplante Entscheidung herstellen und die Vergabe der Frequenzen im 1. Halbjahr 2015 durchführen.

Verwendung der Vergabeerlöse (Verständigung zur Förderung des Breitbandausbaus vom 19.11.2014)

12. Erlöse

Die aus der Vergabe der 700 MHz-Frequenzen resultierende Zahlungsverpflichtung wird ausnahmsweise in drei gleich hohen Raten geleistet.

Die erste Rate wird mit der Zahlungsfestsetzung der Bundesnetzagentur fällig, die zweite Rate zum 1.07.2016, die dritte zum 1.7.2017. Die Zahlungsverpflichtung aus der Vergabe des sog. L-Bands wird in voller Höhe mit der Zahlungsfestsetzung der Bundesnetzagentur fällig.

13. Aufteilung und Mittelzufluss

Die Einnahmen aus der Vergabe der 700 MHz-Frequenzen und des L-Bandes werden nach Abzug der Umstellungs- und Verwaltungskosten hälftig auf Bund und Länder aufgeteilt. Die Höhe der Verwaltungskosten wird einen Betrag von 3 Mio. EUR nicht übersteigen.

Die Mittel aus der Vergabe des L-Bandes werden hälftig den Ländern zugewiesen. Die Zahlungen aus der Vergabe der 700 MHz-Frequenzen an die Länder erfolgt in drei Raten.

Die Einnahmen aus den ersten beiden Tranchen aus der Vergabe der 700 MHz-Frequenzen werden nach Abzug von Umstellungskosten in Höhe von jeweils 25 Mio. EUR hälftig auf Bund und Länder aufgeteilt. Vor Auszahlung der dritten Tranche wird durch den Bund unter Beteiligung der Länder eine Prognose über die verbleibenden Umstellungskosten erstellt und die um diesen Betrag bereinigte Tranche hälftig zwischen Bund und Ländern geteilt.

Bund und Länder informieren sich gegenseitig über die jeweiligen Förderprogramme und evaluieren die Umsetzung nach 2017.

14. Hälftiger Länderanteil

Die Aufteilung erfolgt nach einem durch die Länder festzulegenden Schlüssel.

Die Mittel werden für den Breitbandausbau und die Digitalisierung (z.B. smart cities, WLAN-Netze) eingesetzt.

Die Fördermaßnahmen zum Breitbandausbau basieren auf den Beihilferegeln der EU (z.B. AGVO) oder auf einer genehmigten beihilferechtlichen Regelung des Bundes bzw. eines Landes.

15. Hälftiger Bundesanteil

Der Bund unterstützt den Breitbandausbau in bislang nicht mit Bandbreiten von mind. 50 Mbit/s versorgten Gebieten.

Die Förderung zielt auf die bisher unterversorgten Gebiete, in denen ein Erreichen der Ausbauziele allein mit den Mitteln des Marktes nicht zu erwarten ist (sog. „weiße NGA-Flecken“). Prioritär geht es um die bessere Versorgung der besonders schlecht angebundenen Gemeinden im ländlichen Raum. Anhaltspunkte für die Unterversorgung im Fördergebiet ergeben sich aus dem Breitbandatlas.

So soll zugleich die Voraussetzung für gleichwertige Lebensbedingungen in Stadt und Land geschaffen werden.

Ein Zusammenwirken mit Länderprogrammen wird ermöglicht.

Doppelförderung und Mitnahmeeffekte sind zu vermeiden.

16. Ausgleichszahlungen

a) Den Ausgleichszahlungen für die Umstellungskosten für Rundfunk werden folgende Grundprinzipien zugrunde gelegt:

- Der Bund leistet an Rundfunksendernetzbetreiber Ausgleichszahlungen zur Erstattung von Umstellungskosten, die sich aus der Umstellung von Sendefrequenzen im Zusammenhang mit der Umwidmung des Frequenzbereichs 694 bis 790 MHz ergeben.
- Dies betrifft Frequenzwechsel, die unmittelbar der Freigabe des Bereichs 694 bis 790 MHz dienen, sowie auch Frequenzwechsel im Bereich 470 bis 694 MHz, soweit diese zur Realisierung der Frequenzwechsel zur Freigabe des Bereichs 694 bis 790 MHz erforderlich sind.
- Die Höhe der Ausgleichszahlungen wird pauschal festgelegt. Dabei erfolgt eine Differenzierung nach der Sendeleistung (Sender bis einschließlich 10kW / Sender mit mehr als 10 kW). Für Fälle, bei denen für einen Sender mehrere Umstellungsvorgänge erforderlich sind, wird eine Sonderregelung aufgenommen. Für Fälle, in denen die pauschale Ausgleichszahlung in einem besonderen Missverhältnis zu den tatsächlichen Kosten steht, wird eine Härtefallklausel geschaffen.

b) Den Ausgleichszahlungen für die Nutzer drahtloser Produktionsmittel werden folgende Grundprinzipien zugrunde gelegt:

- Der Bund leistet an berechnete Nutzer drahtloser Produktionsmittel Ausgleichszahlungen wegen der Umwidmung des Frequenzbereichs 694 bis 790 MHz.
- Die Zahlung einer Ausgleichszahlung wird nicht an die Bedingung geknüpft, dass eine Störungsbetroffenheit durch eine Mobilfunknutzung im Frequenzbereich 694 bis 790 MHz bereits eingetreten ist.
- Eine Antragsberechtigung besteht nur in Bezug auf Anlagen, die vor dem 1. April 2015 angeschafft worden sind.
- Bei Anträgen, die vor dem 1. Januar 2017 gestellt werden, erfolgt die Berechnung der Ausgleichszahlung auf Grundlage des Anlagenalters am 1. Januar 2017.
- Es wird eine Bagatellklausel aufgenommen.
- Die Kriterien für die Ausgleichszahlung enthalten eine Differenzierung nach Nutzergruppen. Für Nutzer, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen sowie Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, richtet sich die Höhe der Ausgleichszahlung nach folgenden Grundprinzipien:

Stand: 11.12.2014

- Sofern eine Umrüstung nachweislich technisch erforderlich und möglich ist, werden die dafür anfallenden Kosten in voller Höhe unabhängig vom Alter der Anlage erstattet.
 - Ist eine Umrüstung nachweislich technisch nicht möglich, findet für die Bestimmung der Höhe der Ausgleichszahlung das Alter der Anlage bzw. des nicht umrüstbaren Anlagenteils Berücksichtigung.
 - Die Berechnung der Ausgleichszahlung erfolgt auf Grundlage eines Abschreibungszeitraums von 20 Jahren (jeweils $1/20$ pro Jahr bei einem Sockelbetrag von $4/20$).
- Für die übrigen Nutzer, ergibt sich die Höhe der Ausgleichszahlung aus einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Dabei gelten folgende Kriterien:
 - Die Restwertermittlung erfolgt anhand eines Abschreibungszeitraums von 5 Jahren ($1/5$ pro Jahr).
 - Der auf Basis der Abschreibungszeiten ermittelte Restwert wird den potenziellen Umrüstungskosten gegenübergestellt; die Höhe der Ausgleichszahlung wird durch den niedrigeren Wert bestimmt.
17. Der Bund wird auf Basis der voranstehenden Ziffer bis 31. März 2015 Richtlinien für Ausgleichszahlungen vorlegen.

Berücksichtigung der Interessen anderer Frequenznutzer

18. Der Bund sichert zu, dass Nutzern drahtloser Produktionsmittel auch zukünftig entsprechend ihrer unabdingbaren Bedeutung für die Rundfunk-, Kultur- und Kreativbranche Zugang zu ausreichend Frequenzspektrum gewährleistet wird. Die Bundesnetzagentur hat zum Ausdruck gebracht, dass sie den Frequenzbedarf der vorgenannten Nutzergruppen trotz der insoweit vorgebrachten Bedenken mit ihrem Frequenzkonzept zuverlässig decken kann.
19. Für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sowie die Bundeswehr wird der Bund den Zugang zu ausreichend Frequenzspektrum gewährleisten. Dabei wird sichergestellt, dass zusätzlich zu der geplanten Bereitstellung von 2×30 MHz zur Unterstützung des Breitbandausbaus auch Frequenzen für die künftige Breitbandkommunikation der Sicherheitsbehörden und der Bundeswehr im 700 MHz-Bereich zur Verfügung gestellt werden.